

Sofern kein Grund zur Beanstandung besteht, genügt eine entsprechende Bestätigung der Revisionsstelle an die STIFA. Nur im Falle von Beanstandungen wird die STIFA selbst aktiv und ermittelt im Dialog mit den betroffenen Stiftungsorganen in einem informellen Abklärungsverfahren die Fakten.

In diesem Zusammenhang ist das Verhältnis von Kosten und Ausschüttungen sowie die Höhe der Stiftungsratshonorare immer wieder Diskussionsgegenstand. Konkrete Vorgaben dazu gibt es nicht – und werden wohl angesichts der Vielzahl von zu berücksichtigenden Faktoren sinnvollerweise auch nie existieren. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die STIFA Nachfragen für notwendig erachtet, wenn über mehrere Jahre ohne nachvollziehbare Begründung keine Ausschüttungen getätigt werden oder die Kosten einer gemeinnützigen Stiftung die Ausschüttungen wesentlich und über längere Zeit überschreiten. Hinsichtlich der Kosten für die Vermögensverwaltung orientiert sich die STIFA an den entsprechenden Richtlinien der Finanzmarktaufsicht.²⁷

Sofern der STIFA weiteres Handeln notwendig erscheint, hat sie aufsichtsrechtliche Massnahmen beim Gericht zu beantragen (z. B. Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Organbeschlüssen). Die STIFA agiert lediglich im Bereich der präventiven Aufsichtsmittel zur Verhinderung von Fehlleistungen, die repressiven Aufsichtsmittel zur Korrektur von geschehenen Fehlleistungen sind dem Gericht vorbehalten.²⁸ Dabei hat sich die STIFA an den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität staatlicher Eingriffe zu orientieren. Daraus folgt auch, dass die Prüfungskompetenz der STIFA auf eine Rechtmässigkeitskontrolle beschränkt ist, eine Zweckmässigkeitskontrolle der Handlungen der Stiftungsorgane ist ihr – wie auch der Revisionsstelle – verwehrt.

Sollten im Rahmen des Aufsichtsverfahrens Bedenken hinsichtlich der Qualität der Arbeit einer Revisionsstelle auftauchen, so kann die STIFA die Finanzmarktaufsicht (FMA) als zuständige Aufsichtsbehörde informieren und allenfalls die Abberufung bei Gericht beantragen. Auch

27 FMA-Richtlinie 2011/1 zur Verbindlicherklärung der Standesrichtlinien des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) gemäss Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG).

28 Sh. dazu auch Jakob 2009, S. 202 f.